



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Mai 2023  
(OR. en)

9818/23

**COMPET 509**  
**MI 455**  
**ENT 110**  
**EDUC 199**  
**ETS 4**  
**JUR 345**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2023) 3276 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 23.5.2023 zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 3276 final.

Anl.: C(2023) 3276 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2023  
C(2023) 3276 final

**DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 23.5.2023**

**zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> aktualisiert. Dies erfolgt im Anschluss an die Meldungen der Mitgliedstaaten zur Liste der Berufsbezeichnungen, die gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie automatisch anerkannt werden können.

Der am 20. Oktober 2005 in Kraft getretenen Richtlinie 2005/36/EG zufolge kommen sieben sektorale Berufe (Architekt, Arzt, Zahnarzt, Hebamme, Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker und Tierarzt) für eine automatische Anerkennung ihrer Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat infrage. Eine Voraussetzung für diese automatische Anerkennung ist, dass die jeweilige Qualifikation Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausbildung erfüllt, wie sie in Titel III Kapitel III Abschnitte 2 bis 8 der Richtlinie aufgeführt sind.

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen melden, die automatisch anerkannt werden können. Anschließend bewertet die Kommission diese Vorlagen anhand vereinbarter Mindestausbildungsanforderungen.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde durch die am 17. Januar 2014 in Kraft getretene Richtlinie 2013/55/EU<sup>2</sup> geändert. Artikel 21a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten das Binnenmarkt-Informationssystem nutzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Kapitel III fallenden Berufen mitzuteilen. Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie ermächtigt die Kommission, die maßgeblichen Nummern in Anhang V der Richtlinie mittels delegierter Rechtsakte zu aktualisieren.

Bislang wurden fünf delegierte Beschlüsse<sup>3</sup> im Rahmen der neuen, mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2013/55/EU eingeführten Regelung erlassen.

Im Einklang mit dem Ersuchen der Mitgliedstaaten, Anhang V regelmäßig – im Idealfall einmal jährlich – mit von ihnen gemeldeten neuen und geänderten Berufsbezeichnungen zu aktualisieren, ist ein neuer delegierter Beschluss erforderlich. Mit dem vorliegenden Delegierten Beschluss werden daher alle bis August 2022 gemeldeten alten, neuen und geänderten Berufsbezeichnungen konsolidiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Anhang V ergeben sich aus Programmen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten gemeldet und von ihr genehmigt wurden, da sie vereinbarte harmonisierte Mindestausbildungsanforderungen erfüllen. Bei den Architekten

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

<sup>3</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), Delegierter Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119), Delegierter Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1), Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) und Delegierter Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16).

kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung, bei dem alle Mitgliedstaaten zur Aufnahme neuer Titel oder Ausbildungsprogramme in Anhang V konsultiert werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission konsultierte die Behörden der Mitgliedstaaten über die zuständige Expertengruppe („Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen“<sup>4</sup>) zu diesen Änderungen des Anhangs V, und die Mitgliedstaaten erhoben keine Einwände.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Dieser Delegierte Beschluss stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß diesem Artikel ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c der geänderten Richtlinie zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 zu ändern, die die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung betreffen.

---

<sup>4</sup> Eingesetzt gemäß Beschluss 2007/172/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38).

## DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.5.2023

### **zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG enthält Listen der Ausbildungsnachweise für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.
- (2) Die gemeldeten geänderten Bestimmungen erfüllen die Bedingungen von Artikel 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 41, 44 und 46 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Der Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission<sup>6</sup> wurde die Schreibweise mehrerer maltesischer Einträge und eines schwedischen Eintrags von Ausbildungsnachweisen in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG aufgrund eines Fehlers bei der Übersetzung des genannten Delegierten Beschlusses geändert. Dies betrifft die maltesischen Einträge für ärztliche Grundausbildung, Geburtshilfe und Frauenheilkunde, Physiotherapie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Geschlechtskrankheiten, Unfall- und Notfallmedizin, Kieferorthopädie, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Architekten sowie den schwedischen Eintrag für medizinische Genetik. Die genannten Fehler sollten berichtigt werden.
- (5) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten alle maßgeblichen Nummern des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG über die Ausbildungsnachweise und die Titel von Ausbildungsgängen neu gefasst werden.
- (6) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>5</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

<sup>6</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert und berichtigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23.5.2023

*Für die Kommission  
Thierry BRETON  
Mitglied der Kommission*